

Indikator 8.13 (L)

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ambulanten Einrichtungen, Land in Regionalvergleich, Jahr

Formatiert: Textkörper 3

Definition

Im Indikator 8.13 werden alle Psychotherapeuten in Personen ausgewiesen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Der Indikator reflektiert den Versorgungsgrad und inwieweit eine ausgewogene Relation zwischen ärztlichen Psychotherapeuten (40 %) und psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeuten (60 %) besteht. Im § 72 SGB V und in dem am 1.1.1999 in Kraft getretenen Psychotherapeutengesetz ist die Teilnahme der psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- u. Jugendlichentherapeuten an der vertragsärztlichen Versorgung geregelt. § 101 (4) SGB V setzt den Anteil der ärztlichen Psychotherapeuten an der vertragsärztlichen Versorgung mit 40 % fest. Da der Versorgungsgrad für Psychotherapeuten insgesamt errechnet wird, kann es, trotz einer sich aus diesem Wert ergebenden Überversorgung, noch zu möglichen Neuniederlassungen ärztlicher Psychotherapeuten kommen, um den Anspruch auf den Mindestversorgungsanteil jeder Fachgruppe zu berücksichtigen.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Überschrift 3

Die Erläuterungen der Begriffe ambulante Einrichtungen und vertragsärztliche Versorgung sind dem Indikator 8.5 und dem Indikator 8.7 sinngemäß zu entnehmen.

Datenhalter

Kassenärztliche Vereinigungen der Länder

Formatiert: Überschrift 3

Datenquelle

- Ärztereister der Kassenärztlichen Vereinigungen

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Validität

§ 95 SGB V Abs. 2 regelt die Eintragung der Ärzte/Zahnärzte/Psychotherapeuten in Ärztereister der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) als Voraussetzung für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. Bedingt durch die Meldepflicht sowie Zulassungs- bzw. Ermächtigungsordnung ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

Formatiert: Überschrift 3

Formatiert: Überschrift 3

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Kommentar

Im vorliegenden Indikator sind nur in ambulanten Einrichtungen tätige Psychotherapeuten mit vertragsärztlichem Versorgungsauftrag enthalten.

Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Datenhalter der Länder bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl am 31.12. jeden Jahres.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Formatiert: Überschrift 3

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Vergleichbarkeit

Es gibt keine Indikatoren in den WHO-, OECD- und EU-Indikatorenansätzen zu Psychotherapeuten. Der Indikator ist mit dem bisherigen Indikator 6.8 vergleichbar.

Formatiert: Überschrift 3

Originalquellen

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahresberichte der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Formatiert: Überschrift 3

Dokumentationsstand